

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2006

Nr. 2006/2133

Stüsslingen: Landwirtschaftlicher Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schleipfihof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schleipfihof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700, Art. 38 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1, und § 37^{bis} Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1) beim Schleipfihof. Die bodenunabhängige Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus der Nutztierhaltung geht über eine innere Aufstockung hinaus, weshalb mit der vorliegenden Planung eine spezielle Landwirtschaftszone geschaffen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Juli bis zum 30. August 2006. In der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Stüsslingen beschloss den landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplan am 2. Oktober 2006.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 80.4 UVPV, SR 814.011). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen. Auf dem Betrieb sollen maximal 180 Mutterschweine plus Remonten gehalten werden. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte Luftreinhaltung (Gerüche), nichtionisierende Strahlung, Naturgefahren, Bodenschutz sowie Natur- und Landschaft untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 31. März 2006 mit nochmaliger Beurteilung vom 28. Juni 2006 festgestellt, dass das Vorhaben unter Beachtung der Massnahmen, welche bereits ins Projekt integriert wurden oder die als Anträge im Beurteilungsbericht enthalten sind, im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann. Die im Beurteilungsbericht formulierten Anträge zur Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichtes vor der öffentlichen Auflage und die Anträge zu den Sonderbauvorschriften sind in den Umweltverträglichkeitsbericht bzw. in die Sonderbauvor-

schriften aufgenommen worden. Die Anträge zum Baubewilligungsverfahren sind zu beachten und entsprechend in die Baubewilligung aufzunehmen. Um die Geruchsreduktion vor allem beim Ausbringen der Gülle zu reduzieren, wird wo möglich der Einsatz von emissionsarmen Ausbringtechniken (z.B. Schleppschlauch) empfohlen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der landwirtschaftliche Teilzonen- und Gestaltungsplan "Schleipfihof" mit Zonen- und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 2'870.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'393.--.
- 3.4 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu überbinden.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVB	Fr.	2'870.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>4'393.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/GH) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV (flü)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 3 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Agro-Schweine AG, Grünastrasse 7, 9215 Schönenberg

Agro-Schweine AG, Schleipfihof, 4655 Stüsslingen

UTRO FIKOVIT AG, Hirsernstrasse 24, 6052 Hergiswil

Architekturbüro Martin von Arx, Wantelweg 16, 4655 Stüsslingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Stüsslingen: Genehmigung landwirtschaftlicher Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schleipfihof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Stüsslingen und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom

1. Dezember bis 10. Dezember 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

